



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 1586

für die

einachsigen Zugmaschinen

Typ:

ED II

der Firma

Holder G.m.b.H. Grunbach,
Maschinenfabrik,

in

Grunbach bei Stuttgart

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956 wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart, Dienststelle in Stuttgart,

vom 15. 9. 1955 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichmaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die bei der Erteilung bestandenen Voraussetzungen noch gegeben sind.

Die vorstehende Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 1586 erstreckt sich auf folgende Ausführungen:

- A: einachsige Zugmaschinen mit Reifen der Größe 7,00 - 18 AS,
B: einachsige Zugmaschinen mit Reifen der Größe 6,50 - 20 AS.

Es betragen:

	Ausf. A:	Ausf. B:
Höchstgeschwindigkeit:	13 km/h	14,3 km/h
Zulässiges Gesamtgewicht:	800 kg	800 kg
Auspuffgeräusch:	86 phon	86 phon
Fahrgeräusch:	86 phon	86 phon

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1a und b StVZO sind einachsige Zugmaschinen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Mit Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr wird abweichend von den Vorschriften

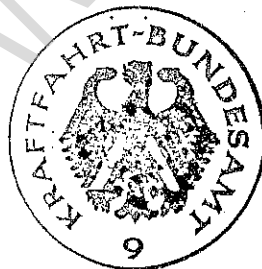
- a) des § 41 Abs. 2 StVZO das Fehlen der Bremswirkung beim Bruch eines Teiles der Bremsanlage,
b) des § 47 StVZO die Lage der Mündung des Auspuffrohres nach links seitlich in einem Winkel von 90°

genehmigt.

Flensburg, den 23. August 1956
gez. Dr. Parigger

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor



Anlagen:

Gutachten der Technischen Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart, Dienst-
stelle in Stuttgart, vom 15.9.1955.